Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 12

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einräumte. Unsere neue Karte aber ist zuverlässig, weil sie das Ergebnis genauer Vermessungen ist. Der Maßstab (1:50000) bietet soviel Raum, um all das Notwendige in Namen, Grenzen, Zahlen, Terzaingestaltungen 2c. darzustellen, ohne überladen zu erscheinen.

Wenn auch die Kurvenkarten noch nicht ins Volk gedrungen sind, so ist doch gerade die Anwendung der Kurven eine Haupterrungenschaft; denn ohne sie war es unmöglich, die Primarschüler in das tiefere Verständnis der Karte einzusühren und so in ihnen die Liebe zur Karte zu wecken. Ohne Kurvenkenntnis ist ein richtiges Kartenlesen unmöglich. Es ist vielleicht manchem Kollegen erwünscht, wenn ich hier eine Methode, den Schülern die Kurvenkenntnis beizubringen, kurz erörtere.

(Schluß folgt.)

Pädagogisches Allerlei.

1. Der Herr Bezirkspräsident von Met hat nachstehende Ver fügung an die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks erlassen:

Unter Aufhebung der bisher gultigen allgemeinen und besonderen Anort-

nungen über Ausfall bes Unterrichts wegen großer Sige bestimme ich :

1. In den Mittelschulen, Elementarschulen und Kleinkinderschulen fällt der Nachmittagsunterricht aus, wenn die Temperatur im Schatten um 10 Uhr

vormittags auf 25° Celfius gestiegen ift.

2. Die Wärmegrade sind im Schulzimmer zu messen und zwar mit einem Thermometer, welches in 1,50 m Söhe über dem Fußboden angebracht ist und mindestens während des Vormittags von der Sonne nicht bestrahlt wird. In den Schulen, in denen z. Zt. das Thermometer sehlt, ist ein solches alsbald anzubringen.

3. Die Entscheidung über den Schulausfall trifft zunächst der Lehrer, bei erweiterten Schulspstemen der Hauptlehrer (Vorsteher); doch ist der Bürgersmeister als Vorsitzender des Ortsschulvorstandes sofort schriftlich zu benachrichtigen.

4. Wird von dieser Seite rechtzeitig — also jedenfalls vor Beendigung des Vormittagsunterrichtes — Einspruch erhoben, so ist der Nachmittagsunterricht wie gewöhnlich abzuhalten und gegebenen Falles über den Vorfall zu berrichten.

5. Die Tage, an benen die Schule Nachmittags wegen großer Hike ausgefallen ist, sind jedesmal in eine Liste einzutragen, welde im Wochenbuch aufzubewahren und dis auf weiteres zum 1. Oktober jedes Jahres dem Kreisschulinspektor einzureichen ist.

Neben bem Datum foll biefe Lifte in jedem Falle bie Bahl ber um 10

Uhr am Schulthermometer abgelesenen Grabe (Celfius) enthalten.

2. Ein trasses Beispiel von Kinderausbeutung entrollte nach dem "Vorwärts" eine Verhandlung vor dem Gewerbegericht in Aachen. Der Weber M.
klagt für seine Kinder, von denen eines acht Jahre alt ist, gegen die Firma B. wegen zurückgehaltenen Lohnes. Der Sachverhalt ist solgender: Die Familie M. hatte sich von der Firma V. Hach und Desen sogenannten Taillenverschluß zum Aufnähen geholt. Nach Angabe des M. hätte die Familie nun etwa 15,000 Stück aufgenäht und es betrage der Verdienst hierfür 1,25 M. Wegen mangelhafter Arbeit wollte nun die Firma eine Mark abziehen, doch erhob hier-

gegen ber Bater ber Rinder Ginfpruch, indem er hinwies auf ben geringen Sohn, wofür teine fehlerlose Arbeit zu liefern fei. Er führte noch weiter aus, bag Bon bem Bertreter ber an biefer Arbeit 72 Stunden gearbeitet worben fei. Firma wurde erwidert, daß diese Arbeit eben nur "Kinderarbeit" sei. Vorhanben fei die gelieferte Arbeit nicht mehr, fie fei fcon nachgesehen von Arbeiterinnen, die, irren wir nicht, 80 Pfg. pro Tag bekamen. Der Arbeitslohn für biefe Urt Beschäftigung beträgt nach Angabe bes herrn Direttors für bas Groß Verschlüsse 40 Pfg. Nun hat aber ein Verschluß etwa 36 Cesen und Haken, macht also für ein Groß 36 mal 144 gleich 5284 Teile zum Aufheften für 40 Pfg. In Unbetracht, daß die angeblich fehlerhafte Arbeit nicht mehr vorhanden, außerbem aber ber Lohn für biefe Arbeit ein fo geringer mar, bag eine fehlerfreie Arbeit ausgesch loffen, lautete auch bas Urteil auf Zahlung bes eingeklagten Berbienftes und bie vom Rlager beantragte Entschäbigung von 1,50 M. für Zeitverfäumnis.

3. Der Rultusminifter Preugens hat fämtlichen Regierungen und Oberprafibenten unterm 28. Januar 1899 U. III. D. 225 - einen Erlaß übermittelt, worin auf ein Urteil verwiesen wird, in dem entschieden ift, bag eine Polizeiverordnung, nach welcher schulpflichtige Rinder in ber Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags jum Austragen von Backwaren, Milch, Zeitungen ober anberen Gegenständen, jum Regelauffegen ober ju fonftigen Berrichtungen in Schankwirtschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen ober anderen Gegenständen nicht verwandt werden durfen, Rechtsgültigkeit hat.

Erläuterung des Wortes "Ilmstand".

Der Umftand bezeichnete ursprünglich eine Berfammlung ber zu Stimme und Urteil berechtigten Gemeindemitglieber, welche um bas im Freien gehaltene Gericht herumftanden. Der Umftand hatte das Urteil zu fällen; von ihm ift ber Borftand zu unterscheiben, biefer mußte richten. Diefer leitete nur, ftellte Fragen und führte nachher bas Urteil aus, mahrend bem Umstand allein bie Befugnis der eigentlichen Entscheidung, der Urteilsfällung oblag. Er hatte also zu beftimmen: mo, mann, wie, warum ber Delinquent zu beftrafen fei. - Im Sate fagt une ber Umftand: wo, warum u. f. w. etwas geschieht.

Der Umftand fann ben Rinbern noch auf andere Weise erflärt werben. Der Lehrer fchreibt nach vorhergebenben biesbezüglichen Fragen folgenbes

an die Tafel:

am Morgen und Mittag

ju feinem nugen.

Der Schüler lernt - fleißig

Alle biese Aussagen beziehen sich auf "lernt". Sie ftehen um das Wort berum, baber beißen biefe Satteile Umftand.

Unmerkung. — Ich halte bie erfte Erflärung für die allein richtige; von feiten ber Rinber.

durg fleif und Ausmerksamkeit.

die zweite Art ber Erklärung hat ben Borteil, baß fie eber Berftanbnis gewinnt (Rath. Lehrerzeitung von B. Dürken.)